

„derricht ermangelte, süglich zu beklagen haben möge, solche Missiones an dienlichen Derterren zu beharren gemeinet.“

„Wann nun solche Instruktion vorgangen und gleichwohl einer oder ander von den Underthanen sich nicht informiren lassen wollen, sondern desto weniger nicht in gefassten Irthumb verstockt und halbsarrig zu verpeiben lassen würden, dessen sich auch aufrücklich vernemen lassen würden, demselben solle, vermöge der ReichsAbschieden, ein kurzer bequemer Termin, den Stifft zu enträumen und sich mit der häuslichen Wohnung anderwärts zu begeben, anbestimmet; denjenigen aber, welche die Instruktion sobaldt nicht begreifen können, sondern mehrere Dilation begeren würden, damit kan zwar eine geringe Zeit Geduldt getragen, die Instruktion gleichwell nicht nachgelassen; aber bei Versprechung daß darauff kein fruchtbarlicher Effectus erfolgt, sondern die Dilaciones betriegerische Weise gesucht, soll selbstam wie mit den andern Verstockten zur wärklichen Emigration verfahren werden; denjenigen auch so demnächst zu gewöhnlichen oder bestimmbten Zeiten, vermöge der heil. catholischen Kirchen, für diesem zu mehrmalen publicirten Gebotten, zur Beicht und Communion, alten christlichen Gebrauch und Gewohnheit nach, sich nicht accommodiren noch einstellen würden, die kirchliche Begehren auf geweihten Dertern (es were denn, daß sie sich für ihren letzten Abschied noch befehren würden) keineswegs zugelassen noch verstatet; die aber, so wegen angebenen mit Andern habenden Haß, Grolls oder Feindschaft, der Communion zu rechter Zeit, wie wohl ganz unverantwortlicher Weiß, sich enthalten und damit entschuldigen würden, sollen mit einer Welt- oder etlicher Pfund Wachs Straff, so doch bei längerer Beharrung solchen Ungehorsams, noch Befündung und Qualität der Persohnen, (wie dan solches der Archiebisconen Discretion anheimb gestellt wird) zu erhöhen, besetzt, gestalter Sachen nach, auch scharffere Straff gegen selbige vorgeommen werden.“

„Weilen aber an der Jugend- und Kinderlehr, oder Catechisation, das Hauptwerck fürnemblich gelegen, so wolle die Notdurfft erfordern, daß den Pastoren und Seelsorgern allenthalben eingebonden werde, solche Catechisation alle Sonn- und Feiertage mit gebührendem Fleiß vorzunehmen und zu verrichten; damit aber selbige nicht ohne Frucht abgehe, so ist vor rathsamb und nötig befunden, den Eltern, Hauswirthen und Hausmüttern, sonderlich in den Stätten, Kirchdorffern und nächstgelegenen Baurtschaften wohnhaft, mit allem Ernst, auch nach Gelegenheit und gestalten Sachen, bei sicherer Welt- oder Wachsstraff zu befehlen, daß sie ihre Kinder, und Hauskinder so über fünf Jahren alt, alle Sonn- und Feiertage zu solcher Kinderlehr unausschließlich schicken und kommen lassen, auch zum Fall der Verweigerung dazu zwinglich anhalten. Mit denjenigen aber, so in weit begriffenen Kirchspelen ganz ferne von der Kirche ab geseßen, wird man, bevorab bei winterlichen kurzen Tagen, gepürnde Discretion und Bescheidenheit gebrauchen, dabei auch selbige Catechisation auf solche bequeme Zeiten anstellen müssen, daß es den Underthanen zu desto weniger Ungelegenheit gereichen, und sie sich deswegen süglich nicht zu beklagen haben mögen.“

„Weil nun an obbeducirten Stücken der Underthanen Wollfahrt und Seligkeit gelegen, auß höchstem Gnyßl. Dorchsicht gnedigsten Befehl, wir uns auch mit einem ehrwürdigen Thumb-Capitul nachsvorgangener gewöhnlicher Underredung, obgesetzter massen darüber verhalten:

„Als ist demnach hiemit unser Gefinnen, Ew. Gestr. alsbaldt die Verfügung thun, damit selbige Puncten in Truck gefertiget, von den Cantzen öffentlich publicirt, auch an den Kirchthüren angeheftet und, als viel bei Thro stehet, darob steiff und fast gehalten werde; wie Wir dann auch unser Theils an Ausfertigung notdurfftiger Befehlen und sonst an unsern Fleiß, damit darauff gepürliche Manutenez erfolge, auß gepürlich Anruffen, nichts werden erszen lassen. Derzweytsicht thun wir Ew. Gestr. damit den Allnächstigen besehlen. Geben zu Münster am 9. November anno 1624.“

41. Münster den 30. März 1626. (B. 1. h. Katholische Kirchengebote.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe,
in landesherrlichem Auftrage.

Behufs besserer Erreichung der landesherrlichen Absichten rücksichtlich der Handhabung der Gebote der ka-

tholischen Kirche, sollen die Pfarrer, unmittelbar post Dominicam in albis des laufenden und jedes künftigen Jahres, dem stiftischen General-Bisitar in spirit. die Zahl der Communicanten summarisch, zugleich aber auch die Namen derjenigen Pfarrgenossen speziell anzeigen, „welche sich allnoch zur Beicht und Communion nicht eingestellt, damit man also nach Befindung in diesem heilsamen die Seligkeit betreffenden Werk, die fernere Notzürfft in gebürende Obacht nehmen möge.“

Bemerkung. Durch ein landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 3. December 1626 (conf. Rieser's Urkunden-Sammlung. 8. Bd. 1. p. 412.) ist die oben verordnende Behörde angewiesen worden, den geistlichen Behörden in Handhabung der Kirchengebote wirksamere Hülfe zu leisten, namentlich die Landesverweisung der sich katholisch Nennenden, aber den Genuß der Sacramente Unterlassenden, die Wiedereinwanderung der verwiesenen Unkatholischen, resp. die Vertreibung der Wiedereingewanderten und die Abschaffung der Conkubinen der Geistlichen zu bewirken, zu verhüten und resp. zu befördern.

85. Bonn den 17. April 1628. (A. 1. h. Kriegswerbungen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Die im Bisthum Münster öffentlich und heimlich ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß geschehenden Kriegswerbungen sollen von den Beamten verhindert werden, und wird den Unterthanen der Eintritt in dergleichen nicht gebilligte Kriegsdienste, unter Androhung reichsgesetzlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Dergleichen landesherrliche Ge- und Verbote sind unter folgenden Datums wiederholt worden, nämlich: am 24. November ej. a., am 23. December 1634, am 18. April und 1. October 1637, 5. Juni 1680, 9. April und 11. December 1682, und 20. October 1683.

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerci.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Untertanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

1. Daß bei Eheverlöbnißsen nicht mehr wie 6 Personen von jeder Seite zugezogen und mit höchstens einer Ahn Bier bewirthet werden dürfen;

2. daß Zechereien bei Ristenfüllungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind;

3. daß zu Hochzeitsfeierungen, nicht mehr wie 40, 30 und resp. nur 20 Gäste nach Maßgabe des Gutes der Brautleute geladen, und keine ungeladene Gäste zugelassen werden dürfen;

4. daß dergleichen Brautwirthschaften nur an 2 Tagen, mit einer täglichen, aus 4 Gerichten und Butter und Käse bestehenden Mahlzeit gefeiert, vor Abend beendet und an dem dritten Tage, weder von Verwandten, noch von Knechten und Mägden dürfen fortgesetzt werden;

5. daß die bei Hochzeiten sich eindringenden fremden Müßiggänger und Bettler abgewiesen und resp. verhaftet werden sollen; und daß nur den Kirchspiels-Armen Speise und Trank an abgesondertem Orte gereicht werden möge;

6. Daß zu den örtlich üblichen Kindtrauschmäusen nebst den zwei Gevattern nur noch zehn Personen geladen, und diese nur mit einer Mahlzeit wie bei den Hochzeiten und mit einer halben Tonne Bier bewirthet, auch bei den Kirchgängen zur Taufe und resp. der Wöchenerinnen, nur 6 und resp. 2 Frauen zur Begleitung ersucht werden sollen;

7. daß an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Vogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerschaft wohnender Theilnehmer gestattet werden, und daß dabei auf 20 Personen nur eine Tonne Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;

8. daß die Haltung von Gildebieren, Glasbieren oder Besenkungen und dergleichen Gesellschaften verboten sein,